

1. Änderungssatzung zur Hundesteuersatzung der Stadt Burgstädt vom 06.11.2001

1. Änderungssatzung vom 09. April 2002

Im **§ 6 Steuersatz** werden die Absätze 5 und 6 wie folgt ergänzt::

(5) Die Vermutung der Gefährlichkeit eines Hundes i. S. des § 2, Abs. 3 kann im Einzelfall im Rahmen einer standardisierten Wesensanalyse widerlegt werden. Die Entscheidung dazu trifft die zuständige Kreispolizeibehörde auf Antrag des Halters des Hundes.

(6) Für Hunde i. S. des § 2, Abs. 3 kann auf Antrag des Hundehalters die Festsetzung der Steuersätze nach Abs. 1 a – c erfolgen. Dem Antrag ist die Entscheidung der zuständigen Kreispolizeibehörde nach Abs. 5 beizufügen. Die Festsetzung der Steuersätze nach Abs. 1 a – c erfolgt ab dem 1. des auf die Antragstellung folgenden Monats.

Diese Änderung tritt rückwirkend ab dem 01.01.2002 in Kraft.

Burgstädt, den 09. 04. 2002

gez.
Naumann
Bürgermeister

- Dienstsiegel -

Der Bekanntmachungsnachweis erfolgte im „Burgstädter Anzeiger“ vom 18.04.2002.